

**AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM ERSTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS****Kapitel I Sprachen des Europäischen Patentamts****Regel 1 Ausnahmen von den Vorschriften über die Verfahrenssprache im schriftlichen Verfahren****1**

(1) Im schriftlichen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt kann jeder Beteiligte sich jeder Amtssprache [muss nicht *Verfahrenssprache sein*] des Europäischen Patentamts bedienen. Die in Artikel 14 Absatz 4 vorgesehene Übersetzung kann in jeder Amtssprache des Europäischen Patentamts eingereicht werden.

A 14 - Sprachen  
 A 99 - Einspruch  
 A 105 - Beitritt des vermeintlichen Patentverletzers  
 R 56 - Verwerfung des Einspruchs als unzulässig  
 R 65 - Verwerfung der Beschwerde als unzulässig

(2) Änderungen der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents müssen in der Verfahrenssprache eingereicht werden.

**Artikel 150 - Anwendung des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens**

(2) Internationale Anmeldungen nach dem Zusammenarbeitsvertrag können Gegenstand von Verfahren vor dem Europäischen Patentamt sein. In diesen Verfahren sind der Zusammenarbeitsvertrag und ergänzend dieses Übereinkommen anzuwenden. Stehen die Vorschriften dieses Übereinkommens denen des Zusammenarbeitsvertrags entgegen, so sind die Vorschriften des Zusammenarbeitsvertrags maßgebend. Insbesondere läuft die in Artikel 94 Absatz 2 dieses Übereinkommens genannte Frist zur Stellung des Prüfungsantrags für eine internationale Anmeldung nicht vor der in Artikel 22 oder 39 des Zusammenarbeitsvertrags genannten Frist ab.

(3) Schriftstücke, die als Beweismittel vor dem Europäischen Patentamt verwendet werden sollen, insbesondere Veröffentlichungen, können in jeder Sprache eingereicht werden. Das Europäische Patentamt kann jedoch verlangen, daß innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, eine Übersetzung in einer seiner Amtssprachen eingereicht wird.

**Übergang PCT in reg. Phase vor EPA**

Verfahrenssprache kann nicht gewechselt werden (A 150(3) in Verb. mit A 14(3))

**Sprachenregelung im PCT:**

Änderungen: **R 12.2; R 92.2b PCT**  
**R 46.3, R 55.3, R 66.9**

**T 706/91**

bei Abfassung der Beschwerdeschrift in einer von der Verfahrenssprache abweichenden Amtssprache können Ansprüche und Beschreibung des Patents in abweichenden Amtssprache zitiert werden.

**Mitt. Präs.**

Das Gleiche R 1 gilt für das Verfahren mit EPA als internationale Behörde (DVO 03 S. 246, Abl. 1993, 540; (A 150(2) iVm R 92.2b) PCT und Abschnitt 104a Verwaltungsrichtlinien zum PCT)

**Regel 2 Ausnahmen von den Vorschriften über die Verfahrenssprache im mündlichen Verfahren**

(1) Jeder an einem mündlichen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt Beteiligte kann sich anstelle der Verfahrenssprache einer anderen Amtssprache des Europäischen Patentamts bedienen, sofern er dies entweder dem Europäischen Patentamt spätestens einen Monat vor dem angesetzten Termin mitgeteilt hat oder selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt. Jeder Beteiligte kann sich auch einer Amtssprache eines der Vertragsstaaten bedienen, sofern er selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt. Von den Vorschriften dieses Absatzes kann das Europäische Patentamt Ausnahmen zulassen.

(2) Die Bediensteten des Europäischen Patentamts können sich im mündlichen Verfahren anstelle der Verfahrenssprache einer anderen Amtssprache des Europäischen Patentamts bedienen.

(3) In der Beweisaufnahme können sich die zu vernehmenden Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen, die sich in einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts oder der Vertragsstaaten nicht hinlänglich ausdrücken können, einer anderen Sprache bedienen. Ist die Beweisaufnahme auf Antrag eines Beteiligten angeordnet worden, so werden die zu vernehmenden Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen mit Erklärungen, die sie in anderen Sprachen als den Amtssprachen des Europäischen Patentamts abgeben, nur gehört, sofern der antragstellende Beteiligte selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt; das Europäische Patentamt kann jedoch die Übersetzung in eine seiner anderen Amtssprachen zulassen.

(4) Mit Einverständnis aller Beteiligten und des Europäischen Patentamts kann in einem mündlichen Verfahren jede Sprache verwendet werden.

(5) Das Europäische Patentamt übernimmt, soweit erforderlich, auf seine Kosten die Übersetzung in die Verfahrenssprache und gegebenenfalls in seine anderen Amtssprachen, sofern ein Beteiligter nicht selbst für die Übersetzung zu sorgen hat.

(6) Erklärungen der Bediensteten des Europäischen Patentamts, der Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen in einem mündlichen Verfahren, die in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgegeben werden, werden in dieser Sprache in die Niederschrift aufgenommen. Erklärungen in einer anderen Sprache werden in der Amtssprache aufgenommen, in die sie übersetzt worden sind. Änderungen des Textes der Beschreibung und der Patentansprüche der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents werden in der Verfahrenssprache in die Niederschrift aufgenommen.

A 14 - Sprachen des Europäischen Patentamts  
A 116 - Mündliche Verhandlung  
A 117 - Beweisaufnahme  
A 123 - Änderungen

**T 44/92** Bedient sich ein Beteiligter neben der Verfahrenssprache einer weiteren Amtssprache (z.B. bei mehreren Vertretern), so übernimmt das EPA nicht die Kosten für die Übersetzung.

**T 34/90** Ein Beteiligter, der sich in der 1. Instanz einer anderen Amtssprache bedient hat und dies gem. *R. 2 (1)* mitgeteilt hat, muß diese Mitteilung wiederholen, wenn er diese andere Amtssprache auch in der 2. Instanz (z.B. Beschwerdeverfahren) beibehalten will.

**RiLi E V 5.** Bedienstete sollen von Verfahrenssprache nicht ohne Grund abweichen, obwohl das nach *R. 2 (2)* erlaubt ist. Das EPA sorgt dann auf eigene Kosten für die Übersetzung in eine Verfahrenssprache.

**Mitt. VizPräs:** Die Verwendung einer anderen Amtssprache muss rechtzeitig angekündigt werden, wenn nicht selbst für die Übersetzung gesorgt wird (DVO 03 S 310; Abl. 1995, 489)

**Regel 3 (gestrichen)****Regel 4 Sprache der europäischen Teilanmeldung**

Eine europäische Teilanmeldung oder, im Fall des Artikels 14 Absatz 2, ihre Übersetzung muß in der Verfahrenssprache der früheren europäischen Patentanmeldung eingereicht werden.

A 76 - Europäische Teilanmeldung

**Regel 5 Beglaubigung von Übersetzungen**

Ist die Übersetzung eines Schriftstücks einzureichen, so kann das Europäische Patentamt innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist die Einreichung einer Beglaubigung darüber verlangen, daß die Übersetzung mit dem Urtext übereinstimmt. Wird die Beglaubigung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingegangen, sofern im Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist.

A 14 Sprachen des Europäischen Patentamts  
A 88 Inanspruchnahme der Priorität

**Regel 6 Fristen und Gebührenermäßigung**

(1) Die in Artikel 14 Absatz 2 vorgeschriebene Übersetzung ist innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung einzureichen, jedoch nicht später als dreizehn Monate nach dem Prioritätstag **1**. Betrifft die Übersetzung jedoch eine europäische Teilanmeldung oder die in Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene neue europäische Patentanmeldung, so darf sie innerhalb eines Monats nach Einreichung dieser Anmeldung vorgelegt werden. [RF Art 90(2) Fiktion der nicht Einreichung]

**A 14** - Sprache und Gebührenermäßigung  
A 76 - Europäische Teilanmeldung  
A 78 - Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung  
A 88 - Inanspruchnahme der Priorität  
A 94 - Prüfungsantrag (und –gebühr)  
A 99 - Einspruch  
A108 - Frist und Form

**RiLi A XI 9.2**

**A 12(1) GebO** - Ermäßigung 20% der Anmelde-, Prüfungs-, Einspruchs-, Beschwerdegeb.

**1** d.h. die kürzere der 3- bzw. 13-Monatsfrist ist anwendbar

(2) Die in Artikel 14 Absatz 4 vorgeschriebene Übersetzung ist innerhalb eines Monats nach Einreichung des Schriftstücks einzureichen. Ist das Schriftstück ein Einspruch oder eine Beschwerde, so verlängert sich die genannte Frist gegebenenfalls bis zum Ablauf der Einspruchs- oder Beschwerdefrist.

(3) Macht ein Anmelder, Patentinhaber oder Einsprechender von den durch Artikel 14 Absätze 2 und 4 eröffneten Möglichkeiten Gebrauch, so werden dementsprechend die Anmeldegebühr, die Prüfungsgebühr, die Einspruchsgebühr und die Beschwerdegebühr ermäßigt. Die Ermäßigung wird in der Gebührenordnung in Höhe eines Prozentsatzes der Gebühren festgelegt.

<b>G 6/91</b> <b>RiLi A XI</b> 9.2.2-5	Zur Gebührenermäßigung nach R 6(3): das <b>wesentliche Schriftstück</b> des jeweiligen Verfahrensabschnitts (Anmeldung, Prüfung) muss in der zugelassenen Nichtamtssprache eingereicht werden
<b>T 290/90</b>	<b>Einspruch:</b> Einspruch und schriftliche Begründung, d.h. alles nach R 55c Erforderliche (auch zitiert in RiLi A XI 9.2.4)
<b>T 905/90</b>	R 6(3): Es ist nicht statthaft, dass ein Beteiligter den in Art 12(1) der Gebührenordnung vorgesehenen Betrag im Voraus einbehält, wenn die Voraussetzungen der Ermäßigung nicht vorliegen.
<b>J 4/88</b>	<b>Anmeldung:</b> Patentansprüche und Beschreibung
<b>J21/98</b>	auch wenn der Prüfungsantrag in einer Amtssprache eines Vertragsstaates, die nicht deutsch, englisch oder französisch ist, nicht zusammen mit dem Erteilungsantrag eingereicht worden ist, so besteht ein Anspruch auf Ermäßigung. Kollidiert nicht mit G 6/91 (WB 445)
<b>RiLi A XI</b> <b>9.2.5</b>	<b>Beschwerde:</b> Beschwerdeschrift muss in Nichtamtssprache sein, nicht aber die <u>später</u> eingereichte Beschwerdebegründung; Geb.-Ermäßigung kann gleich einbehalten werden.
<b>RiLi A XI</b> <b>9.2.1</b>	Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn Übersetzung in die Verfahrenssprache in der Frist des R6(2) = 1 Monat (bzw. beim Prüfantrag gleichzeitig mit Antrag, s.o.) eingereicht wird. Die Übersetzung darf aber auch <u>nicht vor Fristbeginn</u> , d.h. vor Einreichung des Schriftstücks eingereicht sein.
<b>RiLi A VIII</b> <b>1.3</b>	<b>Teilanmeldung</b> oder <b>neue ePa nach A 61 (1) b</b> : kann zwecks Geb.ermäßigung in zugel. Nichtamtsspr. eingereicht werden, Frist zur Übersetzung in die Verfahrenssprache: 1 M. nach Einr. d. Anmeldung (siehe R 6(1))

**Regel 7 Rechtliche Bedeutung der Übersetzung der europäischen Patentanmeldung**

Das Europäische Patentamt kann, soweit nicht der Gegenbeweis erbracht wird, für die Bestimmung, ob der Gegenstand der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, davon ausgehen, daß die in Artikel 14 Absatz 2 genannte Übersetzung mit dem ursprünglichen Text der Anmeldung übereinstimmt.

A 14(2) - Sprachenprivileg  
A 70 - Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents  
A 123 - Änderungen

**RiLi A VIII 1.1:** Die Übersetzung kann später mit der urspr. eingereichten Fassung der Anmeldung in Übereinstimmung gebracht werden.

**RiLi C IV 6.1:** urspr. Fassung ist maßgeblich für A 54(3) und (4), d.h. die Fassung in der zugel. Nichtamtssprache

**Kapitel II Organisation des Europäischen Patentamts****Regel 8 Patentreklassifikation****8**

(1) Das Europäische Patentamt benutzt

a) bis zum Inkrafttreten des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentreklassifikation vom 24. März 1971 die Patentreklassifikation, die in Artikel 1 der Europäischen Übereinkunft über die Internationale Patentreklassifikation vom 19. Dezember 1954 vorgesehen ist;

b) nach Inkrafttreten des genannten Straßburger Abkommens die in Artikel 1 dieses Abkommens vorgesehene Patentreklassifikation.

(2) Die Klassifikation nach Absatz 1 wird nachstehend als Internationale Klassifikation bezeichnet.

R 9 - Geschäftsverteilung für die erste Instanz  
R 44 - Inhalt des europäischen Recherchenberichts

**Regel 9 Geschäftsverteilung für die erste Instanz****9**

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt die Zahl der Recherchenabteilungen, der Prüfungsabteilungen und der Einspruchsabteilungen. Er verteilt die Geschäfte auf diese Abteilungen in Anwendung der Internationalen Klassifikation und entscheidet gegebenenfalls über die Klassifikation einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents nach Maßgabe der Internationalen Klassifikation.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann der Eingangsstelle, den Recherchenabteilungen, den Prüfungsabteilungen, den Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung über die Zuständigkeit hinaus, die ihnen durch das Übereinkommen zugewiesen ist, weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann mit der Wahrnehmung einzelner der Prüfungsabteilungen oder Einspruchsabteilungen obliegender Geschäfte, die technisch oder rechtlich keine Schwierigkeiten bereiten, auch Bedienstete betrauen, die keine technisch vorgebildeten oder rechtskundigen Prüfer sind.

(4) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß nur eine der Geschäftsstellen der Einspruchsabteilungen für die Kostenfestsetzung nach Artikel 104 Absatz 2 zuständig ist.

A 15 - Organe im Verfahren  
A 16 - Eingangsstelle  
A 17 - Recherchenabteilungen  
A 18 - Prüfungsabteilungen  
A 19 - Einspruchsabteilungen  
A 20 - Rechtsabteilung [*Zuständigkeit*]

R 8 - Patentreklassifikation

(Beschl. Präs., ABl. 1989, 177; DVO 03 S. 6, und Mit.VizePräs., ABl. 1990, 404; DVO 03 S. 8)

Zuständigkeiten:

Rechtsabteilung DVO 03 S. 6, ABl. 1989, 177  
Schriftverkehr mit Rechtsabteilung DVO 03 S.311 (R9(2), A20)  
Prüfungsabteilung DVO 03 S. 312, ABl. 1999, 504 (R9(3))  
Einspruchsabteilung DVO 03 S. 315, ABl. 1999, 504 (R9(3))

**Zu Absatz (3):**

DVO 03 S. 312, ABl. 1999, 504; Mitt. d. Vizepräs. v. 28.04.99  
**G 1/02** (Abl. 5/03):

Die Bestimmungen unter den Nummern 4 (Prüfung der Vertreterbestellung, Vollmachten und Mitt. nach R 101(4)) und 6 (Zurückweisung der ePA bei Formalmängel, Prüfung nach R32(1), (2); R35(2-11),(14); R 36(2-4); Prüfung nach R 107, R111) der Mitteilung des Vizepräsidenten der Generaldirektion 2 vom 28. April 1999 (AbI. EPA 1999, 506; DVO 03 S.315) verstoßen nicht gegen übergeordnete Vorschriften.

G 2/90 Juristische Beschwerdekammer ist nur zuständig, wenn nicht Erteilung oder Zurückweisung und bei 3 Prüfern (R9(3))

**Regel 10 Präsidium der Beschwerdekammern \*\*\*****10**

(1) Das autonome Organ innerhalb der die Beschwerdekammern umfassenden Organisationseinheit (das "Präsidium der Beschwerdekammern") setzt sich zusammen aus dem für die Beschwerdekammern zuständigen Vizepräsidenten als Vorsitzendem und zwölf Mitgliedern der Beschwerdekammern, von denen sechs Vorsitzende und sechs weitere Mitglieder sind.

(2) Alle Mitglieder des Präsidiums werden von den Vorsitzenden und den Mitgliedern der Beschwerdekammern für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Kann das Präsidium nicht vollzählig zusammengesetzt werden, so werden die vakanten Stellen durch Bestimmung der dienstältesten Vorsitzenden bzw. Mitglieder besetzt.

(3) Das Präsidium erläßt die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern und die Verfahrensordnung für die Wahl und die Bestimmung seiner Mitglieder. Ferner berät das Präsidium 19.11.03

A 15 - Organe im Verfahren  
A 21 - Beschwerdekammern  
A 22 - Große Beschwerdekammer  
A 23 - Unabhängigkeit der Mitglieder der Kammern

R 11 - Verfahrensordnungen für die zweite Instanz

**Übertragung von Aufgaben auf die Geschäftsstellenbeamten der Beschwerdekammer DVO 03 S. 24, ABl. 2002, 590, DVO 03 S. 25, ABl. 1985, 249**

\*\*\*Die Änderungen der Regeln 10 und 11 EPÜ sind am 2. Januar 2002 in Kraft getreten.

sidium den für die Beschwerdekammern zuständigen Vizepräsidenten in die Funktionsweise der Beschwerdekammern allgemein betreffenden Angelegenheiten.

(4) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs verteilt das um alle Vorsitzenden erweiterte Präsidium die Geschäfte auf die Beschwerdekammern. In derselben Zusammensetzung entscheidet es bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Beschwerdekammern über ihre Zuständigkeit. Das erweiterte Präsidium bestimmt die ständigen Mitglieder der einzelnen Beschwerdekammern sowie ihre Vertreter. Jedes Mitglied einer Beschwerdekammer kann zum Mitglied mehrerer Beschwerdekammern bestimmt werden. Falls erforderlich, können diese Anordnungen im Laufe des Geschäftsjahrs geändert werden.

(5) Zur Beschlußfähigkeit des Präsidiums ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der für die Beschwerdekammern zuständige Vizepräsident oder sein Vertreter und die Vorsitzenden von zwei Beschwerdekammern befinden müssen. Handelt es sich um die in Absatz 4 genannten Aufgaben, so ist die Anwesenheit von neun Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der für die Beschwerdekammern zuständige Vizepräsident oder sein Vertreter und die Vorsitzenden von drei Beschwerdekammern befinden müssen. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(6) Der Verwaltungsrat kann den Beschwerdekammern Aufgaben nach Artikel 134 Absatz 8 Buchstabe c übertragen.

### **Regel 11 Geschäftsverteilungsplan für die Große Beschwerdekammer und Erlaß ihrer Verfahrensordnung \*\*\***

11

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs bestimmen die nicht nach Artikel 160 Absatz 2 ernannten Mitglieder der Großen Beschwerdekammer die ständigen Mitglieder der Großen Beschwerdekammer sowie ihre Vertreter.

(2) Die nicht nach Artikel 160 Absatz 2 ernannten Mitglieder der Großen Beschwerdekammer erlassen die Verfahrensordnung der Großen Beschwerdekammer.

(3) Zur Beschlußfähigkeit in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Angelegenheiten ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der Vorsitzende der Großen Beschwerdekammer oder sein Vertreter befinden muß; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

A 22 - Große Beschwerdekammer  
A 23 - Unabhängigkeit der Mitglieder der Kammern

\*\*\*Die Änderungen der Regeln 10 und 11 EPÜ sind am 2. Januar 2002 in Kraft getreten.

### **Regel 12 Verwaltungsmäßige Gliederung des Europäischen Patentamts**

12

(1) Die Prüfungsabteilungen und Einspruchsabteilungen werden verwaltungsmäßig zu Direktionen zusammengefaßt, deren Zahl vom Präsidenten des Europäischen Patentamts bestimmt wird.

(2) Die Direktionen, die Rechtsabteilung, die Beschwerdekammern und die Große Beschwerdekammer sowie die Dienststellen für die innere Verwaltung des Europäischen Patentamts werden verwaltungsmäßig zu Generaldirektionen zusammengefaßt. Die Eingangsstelle und die Recherchenabteilungen werden verwaltungsmäßig zu einer Generaldirektion zusammengefaßt.

(3) Jede Generaldirektion wird von einem Vizepräsidenten geleitet. Der Verwaltungsrat entscheidet nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts über die Zuwei-

A 10 - Leitung des EPA  
A 15 - Organe im Verfahren

---

sung der Vizepräsidenten an die Generaldirektionen.

**AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM ZWEITEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS****Kapitel I Verfahren bei mangelnder Berechtigung des Anmelders oder Patentinhabers****13****Regel 13 Aussetzung des Verfahrens**

(1) Weist ein Dritter dem Europäischen Patentamt nach, daß er ein Verfahren gegen den Anmelder eingeleitet **1** hat, in dem der Anspruch auf Erteilung des europäischen Patents ihm zugesprochen werden soll, so setzt das Europäische Patentamt das Erteilungsverfahren aus, es sei denn, daß der Dritte der Fortsetzung des Verfahrens zustimmt. Diese Zustimmung ist dem Europäischen Patentamt schriftlich zu erklären; sie ist unwiderruflich. Das Erteilungsverfahren kann jedoch nicht vor der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung ausgesetzt werden.

(2) Wird dem Europäischen Patentamt nachgewiesen, daß in dem Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung des europäischen Patents eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, so teilt das Europäische Patentamt dem Anmelder und gegebenenfalls den Beteiligten mit, daß das Erteilungsverfahren von einem in der Mitteilung genannten Tag an fortgesetzt wird, es sei denn, daß nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b eine neue europäische Patentanmeldung für alle benannten Vertragsstaaten eingereicht worden ist. Ist die Entscheidung zugunsten des Dritten ergangen, so darf das Verfahren erst nach Ablauf von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung fortgesetzt werden, es sei denn, daß der Dritte die Fortsetzung des Erteilungsverfahrens beantragt.

(3) Mit der Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens oder später kann das Europäische Patentamt einen Zeitpunkt festsetzen, zu dem es beabsichtigt, das vor ihm anhängige Verfahren ohne Rücksicht auf den Stand des in Absatz 1 genannten, gegen den Anmelder eingeleiteten Verfahrens fortzusetzen. Der Zeitpunkt ist dem Dritten, dem Anmelder und gegebenenfalls den Beteiligten mitzuteilen. Wird bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen, daß eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, so kann das Europäische Patentamt das Verfahren fortsetzen.

(4) Weist ein Dritter dem Europäischen Patentamt während eines Einspruchsverfahrens oder während der Einspruchsfrist nach, daß er gegen den Inhaber des europäischen Patents ein Verfahren eingeleitet hat, in dem das europäische Patent ihm zugesprochen werden soll, so setzt das Europäische Patentamt das Einspruchsverfahren aus **2**, es sei denn, daß der Dritte der Fortsetzung des Verfahrens zustimmt. Diese Zustimmung ist dem Europäischen Patentamt schriftlich zu erklären; sie ist unwiderruflich. Die Aussetzung darf jedoch erst angeordnet werden, wenn die Einspruchsabteilung den Einspruch für zulässig hält. Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die am Tag der Aussetzung laufenden Fristen mit Ausnahme der Fristen zur Zahlung der Jahresgebühren **3** werden durch die Aussetzung gehemmt. An dem Tag der Fortsetzung **4** des Verfahrens beginnt der noch nicht verstrichene Teil einer Frist zu laufen; die nach Fortsetzung des Verfahrens verbleibende Frist beträgt jedoch mindestens zwei Monate.

A 86 - Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung  
A 93 - Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung  
A 99 - Einspruch  
R 92 - Eintragungen in das europäische Patentregister  
A 20 - Rechtsabteilung [*Zuständigkeit*]

**1** bedeutet: Klageschrift muss nicht zugestellt sein, eingereicht reicht aus

**2** zum Verfahren siehe auch RiLi D VII 5.

**3 Jahresgebühreneinzahlung überwachen!**

(Jahresgeb.-Nachfrist läuft ebenfalls weiter => der Dritte muss Jahresgebühren überwachen und ggf. einzahlen!)

**4** Hemmung und Unterbrechung (R 13(5), R 90(4)): Frist beginnt mit(!) dem Tag der Wiederaufnahme, nicht(!) am folgenden Tag.  
Beispiel für Prüfungsantragsfrist: RiLi A-IV 2.4

**T 146/82** Ein nach *R. 13 (3)* festgesetzter Zeitpunkt kann auf Antrag des Anmelders oder des Dritten geändert oder die Aussetzung aufgehoben werden.

**J 28/94 Zur aufschiebenden Wirkung der Beschwerde:**

**RiLi E XI 1.** Beschwerde gegen die Ablehnung der Aussetzung der Veröffentlichung des Hinweises auf Erteilung nach R. 13 (1): Verschiebung der Bekanntmachung erforderlich, da auch die Rechtskraft der Entscheidung verschoben wird. (Ist dies technisch nicht möglich muß auf die Ungültigkeit des Erteilungshinweises hingewiesen werden)

**J 28/94**

Sobald die Bedingungen der R 13 erfüllt sind, erfolgt die Aussetzung automatisch und unverzüglich (als vorbeugende Maßnahme), ohne daß dem Anmelder rechtliches Gehör gewährt wird. Dieser kann die Entscheidung jedoch sachlich anfechten. Wird der Antrag auf Aussetzung zurückgewiesen ist der Anmelder am Beschwerdeverfahren beteiligt.

**RiLi D VII 5.2** Fortsetzung des Verfahrens wenn:

- eine Verschleppungsabsicht des Dritten erkennbar ist,
- ein Gerichtsverfahren in 1. Instanz zugunsten des Anmelders/PI ausgegangen ist,
- die Aufrechterhaltung in unveränderter Form beschlossen werden soll.

**RiLi E VII 3.**

Für Fragen im Zusammenhang mit Unterbrechung und Wiederaufnahme ist die Rechtsabteilung zuständig; dies gilt auch für die Aussetzung (Mitt. Abl. 1990, 404; Punkt 1b) DVO 03 S. 8).

**J 7/96:**

Eine Entscheidung der Prüfungsabteilung über die Erteilung des europäischen Patents (A 97(2)EPÜ) wird nicht mit Abschluß des Entscheidungsfindungsprozesses im schriftlichen Verfahren vor der Prüfungsabteilung, sondern an dem Tag wirksam, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Erteilung hingewiesen wird (A 97(4)EPÜ). In dem dazwischenliegenden Zeitraum ist das Erteilungsverfahren noch immer vor dem EPA anhängig, so daß ein Antrag auf Aussetzung des Verfahrens nach R 13 zulässig ist.

**A1(1) Anerkennungsprotokoll:** gilt nur für europäische Patentanmeldungen, nicht für erteilte Patente. Eine Entscheidung nationaler Gerichte wird nicht automatisch anerkannt.


**Regel 14 Beschränkung der Zurücknahme der europäischen Patentanmeldung**


Von dem Tag an, an dem ein Dritter dem Europäischen Patentamt nachweist, daß er ein Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung des europäischen Patents eingeleitet hat, bis zu dem Tag, an dem das Europäische Patentamt das Erteilungsverfahren fortsetzt, darf weder die europäische Patentanmeldung noch die Benennung eines Vertragsstaats zurückgenommen werden.

A 61 - Anmeldung europäischer Patente durch Nichtberechtigte  
A 79 - Benennung von Vertragsstaaten

**Regel 15 Einreichung einer neuen europäischen Patentanmeldung durch den Berechtigten**

(1) Reicht die Person, der durch rechtskräftige Entscheidung der Anspruch auf Erteilung des europäischen Patents zugesprochen worden ist, nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b eine neue europäische Patentanmeldung ein, so gilt die frühere europäische Patentanmeldung für die in ihr benannten Vertragsstaaten, in denen die Entscheidung ergangen oder anerkannt worden ist, mit dem Tag der Einreichung der neuen europäischen Patentanmeldung als zurückgenommen.


(2) Für die neue europäische Patentanmeldung sind innerhalb eines Monats nach ihrer Einreichung die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr  zu entrichten. Die Benennungsgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der neuen europäischen Patentanmeldung hingewiesen worden ist.

(3) Die in Artikel 77 Absätze 3 und 5 vorgeschriebenen Fristen für die Weiterleitung europäischer Patentanmeldungen betragen für die neue europäische Patentanmeldung vier Monate nach Einreichung dieser Anmeldung. 


A 61 - Anmeldung europäischer Patente durch Nichtberechtigte  
A 78 - Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung  
A 79 - Benennung von Vertragsstaaten  
R 16 - Teilweiser Rechtsübergang aufgrund einer Entscheidung  
R 85a - Nachfrist für Gebühreuzahlungen

**G3/92**

Zulässigkeit einer neuen Anmeldung nach A 61(1)b) ist nicht daran gebunden, daß zum Zeitpunkt der Einreichung die ältere, widerrechtliche Anmeldung noch vor dem EPA anhängig ist.

 Möglichkeit der Rückerstattung der Recherchegeb A 10(1) GebO

**Zu Absatz 2,3:**

- Nachfrist nach R85a ist anwendbar  
- G4/98 ePA gilt mit Ablauf der Grundfrist als zurückgenommen  
-  **Regel 15(3): Einreichung bei Zentralbehörden möglich; auch: RiLi A IV 2.7.1** Eine neue europäische Patentanmeldung nach Art. 61(1) b) kann bei einer der Annahmestellen des EPA oder bei den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats eingereicht werden, wenn das nationale Recht dieses Staats es gestattet (näheres siehe II, 1.1). Für die Übermittlung einer bei einer zuständigen nationalen Behörde eingereichten Anmeldung gilt Regel 15(3).

**Regel 16 Teilweiser Rechtsübergang aufgrund einer Entscheidung**

(1) Ergibt sich aus einer rechtskräftigen Entscheidung, daß einem Dritten der Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents nur für einen Teil des in der europäischen Patentanmeldung offenbarten Gegenstands zugesprochen worden ist, so sind für diesen Teil Artikel 61 und Regel 15 entsprechend anzuwenden.

(2) Erforderlichenfalls hat die frühere europäische Patentanmeldung für die benannten Vertragsstaaten, in denen die Entscheidung ergangen oder anerkannt worden ist, und für die übrigen benannten Vertragsstaaten unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen zu enthalten.

(3) Ist ein Dritter nach Artikel 99 Absatz 5 in bezug auf einen oder mehrere Vertragsstaaten an die Stelle des bisherigen Patentinhabers getreten, so kann das im Einspruchsverfahren aufrechterhaltene europäische Patent für diesen Staat oder diese Staaten unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen enthalten.

A 102 - Widerruf oder Aufrechterhaltung des europäischen Patents  
A 123 - Änderungen

**Kapitel II Erfindernennung****Regel 17 Einreichung der Erfindernennung****17**

(1) Die Erfindernennung hat in dem Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents zu erfolgen. Ist jedoch der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so ist die Erfindernennung in einem gesonderten Schriftstück einzureichen; sie muß den Namen, die Vornamen und die vollständige Anschrift des Erfinders, die in Artikel 81 genannte Erklärung und die Unterschrift des Anmelders oder Vertreters enthalten.

A 62 - Anspruch auf Erfindernennung  
 A 81 - Erfindernennung  
 R 19 - Berichtigung der Erfindernennung  
 R 42 - Nachholung der Erfindernennung  
 R 111 - Prüfung bestimmter Formerfordernisse durch das EPA  
 A 27(2)ii und R 51bis1a)iv) PCT

(2) Die Richtigkeit der Erfindernennung wird vom Europäischen Patentamt nicht geprüft.

**Zu Absatz (3)**

(3) Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so teilt das Europäische Patentamt dem genannten Erfinder die in der Erfindernennung enthaltenen und die weiteren in Artikel 128 Absatz 5 vorgesehenen Angaben mit.

**RiLi A III 5.3** (Abl. 1991, 266, DVO 03 S. 318): Die Mitteilung nach R 17(3) unterbleibt, wenn der Erfinder darauf verzichtet. Die Verzichtserklärung muss mit Erfindernennung eingereicht werden und die Daten enthalten, die das EPA ansonsten mitteilen würde (Details siehe RiLi).

(4) Der Anmelder und der Erfinder können aus der Unterlassung der Mitteilung nach Absatz 3 und aus in ihr enthaltenen Fehlern keine Ansprüche herleiten.

**Regel 18 Bekanntmachung der Erfindernennung****18**

(1) Die als Erfinder genannte Person wird auf der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung und auf der europäischen Patentschrift als Erfinder vermerkt, sofern sie dem Europäischen Patentamt gegenüber nicht schriftlich auf das Recht verzichtet, als Erfinder bekanntgemacht zu werden.

A 62 - Anspruch auf Erfindernennung  
 A 81 - Erfindernennung  
 A 93 - Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung  
 A 98 - Veröffentlichung der europäischen Patentschrift  
 A 103 - Veröffentlichung einer neuen europäischen Patentschrift  
 R 93 - Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile

(2) Reicht ein Dritter beim Europäischen Patentamt eine rechtskräftige Entscheidung ein, aus der hervorgeht, daß der Anmelder oder Patentinhaber verpflichtet ist, ihn als Erfinder zu nennen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

**Regel 19 Berichtigung der Erfindernennung****19**

(1) Eine unrichtige Erfindernennung kann nur auf Antrag berichtigt werden; mit dem Antrag ist die Zustimmungserklärung des zu Unrecht als Erfinder Genannten und, wenn der Antrag nicht vom Anmelder oder Patentinhaber eingereicht wird, dessen Zustimmungserklärung einzureichen. Regel 17 ist entsprechend anzuwenden.

A 62 - Anspruch auf Erfindernennung  
 A 81 - Erfindernennung  
 A 93 - Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung  
 A 98 - Veröffentlichung der europäischen Patentschrift  
 A 103 - Veröffentlichung einer neuen europäischen Patentschrift  
 A 127 - Europäisches Patentregister  
 A 129 - Regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen

(2) Ist eine unrichtige Erfindernennung im europäischen Patentregister vermerkt oder im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht, so wird diese Eintragung oder diese Bekanntmachung berichtigt.

**J 8/82** Die Nachbenennung eines Erfinders bedarf nicht der Zustimmung der anderen Erfinder

(3) Absatz 2 ist auf den Widerruf einer unrichtigen Erfindernennung entsprechend anzuwenden.

**RiLi A III 5.6** Streichung eines Erfinders nur mit Zustimmung des bereits genannten Erfinders;

**Regel 20 Eintragung von Rechtsübergängen**

(1) Ein Rechtsübergang der europäischen Patentanmeldung **2** wird auf Antrag eines Beteiligten in das europäische Patentregister eingetragen, wenn er dem Europäischen Patentamt durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen wird.

(2) Der Eintragungsantrag gilt erst als gestellt, wenn eine Verwaltungsgebühr **1** entrichtet worden ist. Er kann nur zurückgewiesen werden, wenn die in Absatz 1 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Ein Rechtsübergang wird dem Europäischen Patentamt gegenüber erst und nur insoweit wirksam, als er ihm durch Vorlage von Urkunden nach Absatz 1 nachgewiesen wird. **3**

**1** siehe Anlage Verwaltungsgebühren zu A 3(1) GebO

**2** (*Eintragung von Rechtsübergängen*) ist gemäß R 61 auch auf Rechtsübergang (nicht Lizenz, da sich R61 nur auf R20 und nicht auf R21 bezieht -> R21) eines europäischen Patents während der Einspruchsfrist oder der Dauer des Einspruchsverfahrens entsprechend anzuwenden (siehe Kap. IX, Nat. Recht zum EPÜ; S. 161, Spalte 6 für Akzeptanz in den Vertragsstaaten, nein: BG, IE, IT, AT, SI; Erstr. AL, LT, MK, RO)

**3** RiLi E XIII 1.4: Rechtsübergang wird an dem Tag eingetragen (und damit wirksam), an dem der Antrag wirksam gestellt, die Gebühr entrichtet oder die erforderlichen Übertragungsnachweise vorgelegt werden (je nachdem, welcher Tag der letzte ist).

A 71 - Übertragung und Bestellung von Rechten  
A 127 - Europäisches Patentregister  
R 21 - Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten

**R 61** Rechtsübergang des europäischen Patents  
Regel 20 ist auf einen Rechtsübergang des europäischen Patents während der Einspruchsfrist oder der Dauer des Einspruchsverfahrens entsprechend anzuwenden. (siehe **2**)

A71 iVm R20: Rechtsübergang auch für nur einzelne Staaten möglich

**R 92bis PCT** wer noch in der internationalen Phase die Anmeldeberechtigung besitzt wird vom EPA ohne Urkunde als Anmelder übernommen.

**T 553/90** Eintragung des Rechtsübertrags im europ. Patentregister (*R 61 + R 20*) hat nur die Wirkung, daß die Passivlegitimation des neuen Pat.-Inh. im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren nachgewiesen ist und nicht in Frage gestellt werden kann.

**J 38/92** keine Kostenverteilung im Umschreibungsverfahren (s. Art. 104) Ein Rechtsübergang kann aufgrund einer Urkunde nur eingetragen werden, wenn sich der Übergang aus der öffentlichen Urkunde unmittelbar ergibt.

**J 10/93** Eintragung eines Rechtsübergangs einer Patentanmeldung nach Rücknahmefiktion ist möglich, sofern WE noch möglich ist (hier: Jahresfrist noch nicht überschritten) und der Rechtsnachfolger zusammen mit seinem Übertragungsantrag geeignete Schritte für die Wiederherstellung der Anmeldung unternehmen hat. (Kammer gab Umschreibungsantrag statt, obwohl noch nicht über WE entschieden war);

**J 26/95** Die Feststellung, ob dem Europäischen Patentamt durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen wurde, daß ein Rechtsübergang nach Regel 20 (1) und (3)EPÜ stattgefunden hat, und dessen Eintragung in das Register sind Sache des zuständigen Organs der ersten Instanz. Somit kann im Beschwerdeverfahren erst dann ein anderer Beteiligter an die Stelle des ursprünglichen Anmelders treten, wenn das zuständige Organ der ersten Instanz die Eintragung vorgenommen hat oder wenn ein eindeutiger Nachweis des Übergangs vorliegt.

**T 656/98** Ein Übertragungsempfänger eines Patents ist dann beschwerdeberechtigt, wenn beim EPA die notwendigen Urkunden zum Nachweis des Rechtsübergangs, der Eintragungsantrag und die Verwaltungsgebühr nach R 20 vor Ablauf der Beschwerdefrist nach Art 108 eingehen. Wird der Rechtsübergang später eingetragen, kann die Beschwerde rückwirkend nicht zulässig gemacht werden.

**Regel 21 Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten**

(1) Regel 20 Absätze 1 und 2 ist auf die Eintragung der Erteilung oder des Übergangs einer Lizenz sowie auf die Eintragung der Begründung oder des Übergangs eines dinglichen Rechts an einer europäischen Patentanmeldung ② und auf die Eintragung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in eine solche Anmeldung entsprechend anzuwenden. *[auch hier ist eine Verwaltungsgebühr zu zahlen]*

(2) Die in Absatz 1 genannten Eintragungen werden auf Antrag gelöscht; der Antrag gilt erst als gestellt, wenn eine Verwaltungsgebühr ① entrichtet worden ist. Dem Antrag sind Urkunden, aus denen sich ergibt, daß das Recht nicht mehr besteht, oder eine Erklärung des Rechtsinhabers darüber beizufügen, daß er in die Löschung der Eintragung einwilligt; der Antrag darf nur zurückgewiesen werden, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

A 71 - Übertragung und Bestellung von Rechten  
A 73 - Vertragliche Lizenzen  
A 127 - Europäisches Patentregister

- ① siehe Anlage Verwaltungsgebühren (Gebührenliste)
- ② R 61 bezieht sich nur auf R20 und nicht auf R21 => Eintragung einer Lizenz während der Einspruchsfrist oder der Dauer des Einspruchsverfahrens nicht möglich (dies ist wohl auch die Auffassung der Rechtsabteilung des EPA: siehe Sachverhalt & Anträge in J 17/91)

**J 17/91** Die Eintragung einer ausschließlichen Lizenz an einem bereits erteilten Patent ist nur bis zur Erschöpfung sämtlicher Rechtsmittel möglich (d.h. bis zum Wirksamwerden der Patenterteilung (A 97(4)) durch Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung, da *die R 61* nicht auf *R 21* und *R 22* verweist)

**J 19/91**

Es ist eine Verwaltungsgebühr nach *R 20(2)* i.V.m. *R 21(1)* zu zahlen. Sie ergibt sich aus *A 3.1 GebO* und der Beilage ABI 5/99 zu EUR 76 .

**Regel 22 Besondere Angaben bei der Eintragung von Lizenzen**

**22**

A 73 - Vertragliche Lizenzen  
A 127 - Europäisches Patentregister

(1) Eine Lizenz an einer europäischen Patentanmeldung wird im europäischen Patentregister als ausschließliche Lizenz bezeichnet, wenn der Anmelder und der Lizenznehmer dies beantragen.

(2) Eine Lizenz an einer europäischen Patentanmeldung wird im europäischen Patentregister als Unterlizenz bezeichnet, wenn sie von einem Lizenznehmer erteilt wird, dessen Lizenz im europäischen Patentregister eingetragen ist.

---

**Kapitel IV Ausstellungsbescheinigung**

---

**Regel 23 Ausstellungsbescheinigung****23**

Der Anmelder muß innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung die in Artikel 55 Absatz 2 genannte Bescheinigung einreichen, die während der Ausstellung von der Stelle erteilt wird, die für den Schutz des gewerblichen Eigentums auf dieser Ausstellung zuständig ist, und in der bestätigt wird, daß die Erfindung dort tatsächlich ausgestellt worden ist. In dieser Bescheinigung ist ferner der Tag der Eröffnung der Ausstellung und, wenn die erstmalige Offenbarung der Erfindung nicht mit dem Eröffnungstag der Ausstellung zusammenfällt, der Tag der erstmaligen Offenbarung anzugeben. Der Bescheinigung muß eine Darstellung der Erfindung beigelegt sein, die mit einem Beglaubigungsvermerk der vorstehend genannten Stelle versehen ist.

A 55 - Unschädliche Offenbarungen  
R 107 - Das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt

---

**Kapitel V Frühere europäische Anmeldungen**

---

**Regel 23a Frühere Anmeldung als Stand der Technik****23a**

Eine europäische Patentanmeldung gilt nur dann als Stand der Technik nach Artikel 54 Absätze 3 und 4, wenn die Benennungsgebühren nach Artikel 79 Absatz 2 wirksam entrichtet worden sind.

**Regel 23b Allgemeines und Begriffsbestimmungen**

(1) Für europäische Patentanmeldungen und Patente, die biotechnologische Erfindungen zum Gegenstand haben, sind die maßgebenden Bestimmungen des Übereinkommens in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Kapitels anzuwenden und auszulegen. Die Richtlinie 98/44/EG vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen ist hierfür ergänzend heranzuziehen.

(2) "Biotechnologische Erfindungen" sind Erfindungen, die ein Erzeugnis, das aus biologischem Material besteht oder dieses enthält, oder ein Verfahren, mit dem biologisches Material hergestellt, bearbeitet oder verwendet wird, zum Gegenstand haben.

(3) "Biologisches Material" ist jedes Material, das genetische Informationen enthält und sich selbst reproduzieren oder in einem biologischen System reproduziert werden kann.

(4) "Pflanzensorte" ist jede pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die unabhängig davon, ob die Bedingungen für die Erteilung des Sortenschutzes vollständig erfüllt sind,  
 a) durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert,  
 b) zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden und  
 c) in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann.

(5) Ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren ist im wesentlichen biologisch, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht.

(6) "Mikrobiologisches Verfahren" ist jedes Verfahren, bei dem mikrobiologisches Material verwendet, ein Eingriff in mikrobiologisches Material durchgeführt oder mikrobiologisches Material hervorgebracht wird.

A 52 - Patentfähige Erfindungen  
 A 53 - Ausnahmen von der Patentierbarkeit  
 R 28 - Hinterlegung von biologischem Material

**Regel 23b** bekräftigt den Grundsatz, daß Erfindungen auf dem Gebiet der Biotechnologie bereits nach geltendem Recht patentierbar sind (vgl. auch RiLi EW 15), legt den Geltungsbereich der in Kapitel VI zusammengefaßten Vorschriften fest und enthält die grundlegenden Begriffsbestimmungen. Absatz 1 stellt klar, daß es sich dabei um Anwendungs- und Auslegungsvorschriften zum Übereinkommen handelt und sieht darüber hinaus vor, daß auch die Richtlinie selbst zu deren Auslegung ergänzend heranzuziehen ist. Damit soll im besonderen erreicht werden, daß auch die den Vorschriften der Richtlinie vorangestellten Erwägungsgründe Berücksichtigung finden und eine europaweit einheitliche Auslegung der einschlägigen Bestimmungen gefördert wird.

**Regel 23b (2)** definiert den Begriff der "biotechnologischen Erfindung" auf der Grundlage von Regel 28 (1) EPÜ und unter Heranziehung von Artikel 3 (1) der Richtlinie. Als biotechnologisch sind danach alle Erfindungen zu qualifizieren, die sich auf biologisches Material beziehen oder bei denen solches verwendet wird.

**Regel 23b (3)** enthält die Definition des "biologischen Materials", die bislang in Regel 28 (6) a) EPÜ enthalten war und bereits 1996, wie jetzt in Artikel 2 (1) a) der Richtlinie formuliert, in die Ausführungsordnung aufgenommen wurde (vgl. Beschluß des Verwaltungsrats vom 14.6.1996 - ABl. EPA 1996, 390). Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Systematik wurde die Definition nun in die neue Regel 23b vorgezogen. Regel 28 EPÜ war entsprechend anzupassen (s. unten Nr. 28).

**Regel 23b (4)** übernimmt die Definition des Begriffs "Pflanzensorte" aus Artikel 5 (2) der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den Sortenschutz, die nach Artikel 2 (3) der Richtlinie verbindlich ist. Die Definition entspricht wörtlich dem Sortenbegriff, den das UPOV-Übereinkommen von 1991 in Artikel 1 vi) festlegt. Die Beschwerdekammern des EPA haben sich bei der Auslegung von Artikel 53 b) EPÜ bislang stets am Sortenbegriff des UPOV-Übereinkommens orientiert (vgl. T 49/83, T 320/87, und zuletzt T 356/93). Nicht übernommen wurden die Absätze 1, 3 und 4 des Artikels 5 der EU-Sortenschutzverordnung, da diese spezifisch sortenschutzrechtliche Fragen betreffen und für die Definition der nach Artikel 53 b) EPÜ nicht patentierbaren "Pflanzensorte" nicht benötigt werden.

**Regel 23b (5)** legt entsprechend Artikel 2 (2) der Richtlinie näher fest, wann ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren "im wesentlichen biologisch" ist. Damit wird insbesondere Artikel 53 b) EPÜ näher konkretisiert und klargestellt, daß nur Züchtungsverfahren, die vollständig auf natürlichen Phänomenen beruhen, von der Patentierung ausgeschlossen sind. Auch wenn die Beschwerdekammern des EPA dies bislang so noch nicht explizit entschieden haben (vgl. T 320/87, T 19/90, T 356/93), liegt die von den Kammern entwickelte Auslegung im Rahmen der mit der neuen Regel gegebenen Definition.

**Regel 23b (6)** faßt den Begriff des mikrobiologischen Verfahrens im Sinne von Artikel 53 b) EPÜ etwas weiter als dies der bisherigen Rechtsprechung der Beschwerdekammern (T 356/93) zu entnehmen ist. In Übereinstimmung mit Artikel 2 (1) b) der Richtlinie fallen danach insbesondere auch Verfahren unter die Definition, die neben mikrobiologischen Schritten erfindungsgemäß auch nicht-mikrobiologische Verfahrensstufen umfassen.

**Regel 23c Patentierbare biotechnologische Erfindungen**

Biotechnologische Erfindungen sind auch dann patentierbar, wenn sie zum Gegenstand haben:

a) biologisches Material, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, auch wenn es in der Natur schon vorhanden war;

A 52 - Patentfähige Erfindungen

**Regel 23c** stellt klar, daß biotechnologische Erfindungen nach dem EPÜ grundsätzlich patentierbar sind. Die Vorschrift enthält dazu eine nicht abschließende Aufzählung von Gegenständen, deren Patentfähigkeit ausdrücklich festgestellt wird.

**Regel 23c Buchstabe a)** betrifft die patentrechtliche Abgrenzung von Erfindung und Entdeckung sowie den Neuheitsbegriff. In Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen des Übereinkommens und der bisherigen Praxis des Amtes sowie Artikel 3 (2) der Richtlinie wird ausdrücklich klargestellt, daß biotechnologisches Material auch dann patentfähig sein kann, wenn es in der Natur bereits vorkommt. Dies gilt insbesondere für Gene, die durch technische Verfahren aus ihrer natürlichen Umgebung herausgelöst und für die industrielle Produktion zur Verfügung gestellt werden. Solche Gene sind auch neu, weil sie bis dahin der Öffentlichkeit technisch nicht zur Verfügung standen.

b) Pflanzen oder Tiere, wenn die Ausführung der Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tier- rasse beschränkt ist;

**Regel 23c Buchstabe b)** berührt nicht den Patentierung- sausschluß für Pflanzensorten und Tierrassen (bzw. Tierarten in der deutschen Terminologie des EPÜ) nach Artikel 53 b) EPÜ. Hier wird vielmehr klargestellt, daß eine Pflanzengesamtheit, die nur durch ein bestimmtes Gen - nicht aber durch ihr gesamtes Genom - gekennzeichnet ist, nicht dem Sortenschutz unterliegt und damit grundsätzlich patentfähig ist. Dies gilt auch, wenn eine solche Pflanzengesamtheit Pflanzensorten umfaßt. Die Vorschrift entspricht Artikel 4 (2) der Richtlinie und konkretisiert den An- wendungsbereich von Artikel 53 b) EPÜ (vgl. auch EW 29-31 der RiLi).

c) ein mikrobiologisches oder sonstiges technisches Verfah- ren oder ein durch diese Verfahren gewonnenes Erzeugnis, sofern es sich dabei nicht um eine Pflanzensorte oder Tier- rasse handelt.

**Regel 23c Buchstabe c)** bekräftigt den Grundsatz des Artikels 53 b) EPÜ, wonach mikrobiologische oder sonstige technische Verfahren und die damit gewonnenen Erzeugnisse grundsätzlich patentfähig sind. Ausdrücklich klargestellt wird aber, daß Sach- ansprüche auf Pflanzensorten oder Tierrassen auch dann nicht gewährbar sind, wenn die Sorte oder Rasse mikrobiologisch erzeugt wird. Davon unberührt bleibt der abgeleitete Schutz einer solchen Sorte bzw. Rasse als unmittelbares Verfahrensprodukt. Die Regelung entspricht allgemein anerkannten Grundsätzen über die Wirkung von Sach- und Verfahrensschutz, die insbeson- dere im Zusammenhang mit den sog. Stoffschutzverboten entwi- ckelt worden sind. Die Richtlinie enthält eine entsprechende Bestimmung in Artikel 4 (3).

**Regel 23d Ausnahmen von der Patentierbarkeit**

**23d**

Nach Artikel 53 Buchstabe a werden europäische Patente insbesondere nicht erteilt für biotechnologische Erfindungen, die zum Gegenstand haben:

- a) Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen;
- b) Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn des menschlichen Lebewesens;
- c) die Verwendung von menschlichen Embryonen zu indus- triellen oder kommerziellen Zwecken;
- d) Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentli- chen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeug- ten Tiere.

**Regel 23d** zählt eine Reihe von Gegenständen auf, die nach Artikel 53 a) EPÜ von der Patentierung ausgeschlossen sind. Die Aufzählung ist exemplarisch und als eine Konkretisierung der Begriffe "öffentliche Ordnung" und "gute Sitten" zu verstehen. Die Buchstaben a)-d) entsprechen wörtlich Artikel 6 (2) der EU- Richtlinie und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

**Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 07.11.2001** (Abl. 2003, 473)

Schlagwort: "Tiere können patentfähig sein" –

"ausreichende Offenbarung (bejaht) – Vertretung des gleichen Standpunkts wie in T 19/90" – "Ansprüche sind auf bestimmte Rassen gerichtet (verneint)" –

"Tiere im allgemeinen sind unter dem Aspekt der Wahrung der guten Sitten patentierbar (bejaht)" –

"zu Versuchszwecken bestimmte Tiere, deren Verwendung in den Vertragsstaaten erlaubt ist, sind unter dem Aspekt der Wah- rung der guten Sitten patentierbar (bejaht)" –

"Gewährbarkeit eines Anspruchs, unter den zahlreiche Katego- rien von Nicht- Versuchstieren fallen (verneint)"

**Regel 23e Der menschliche Körper und seine Bestandteile**

(1) Der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung sowie die bloße Entdeckung eines seiner Bestandteile, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, können keine patentierbaren Erfindungen darstellen.

(2) Ein isolierter Bestandteil des menschlichen Körpers oder ein auf andere Weise durch ein technisches Verfahren gewonnener Bestandteil, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, kann eine patentierbare Erfindung sein, selbst wenn der Aufbau dieses Bestandteils mit dem Aufbau eines natürlichen Bestandteils identisch ist.

(3) Die gewerbliche Anwendbarkeit einer Sequenz oder Teilsequenz eines Gens muß in der Patentanmeldung konkret beschrieben werden."

A 53 - Ausnahmen von der Patentierbarkeit  
R 27 - Inhalt der Beschreibung

**Regel 23e** stimmt wörtlich mit Artikel 5 der EU-Richtlinie überein. Absatz 1 schließt den menschlichen Körper in allen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung, insbesondere aber auch die menschlichen Keimzellen, von der Patentierung aus. Wie Absatz 2 klarstellt, gilt der Ausschluß aber nicht für isolierte oder durch technische Verfahren gewonnene Bestandteile des menschlichen Körpers. Diese, insbesondere Sequenzen oder Teilsequenzen von Genen sind danach auch dann patentfähig, wenn sie in ihrem Aufbau natürlich vorkommenden Bestandteilen entsprechen.

**Zu Absatz (3)**

Mit R 23e(3) wird das in R 27(1)f) EPÜ bereits enthaltene allgemeine Erfordernis, daß in der Beschreibung gegebenenfalls anzugeben ist, wie der Gegenstand einer Erfindung gewerblich anwendbar ist, für Sequenzen oder Teilsequenzen von Genen konkretisiert. Soweit solche Sequenzen Gegenstand einer Erfindung sind, muß daher insbesondere angegeben werden, welche Funktion die Sequenz und das damit hergestellte Protein haben.